

Niederschrift

über die 23. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am Donnerstag, 10.09.2020 um 17:00 Uhr, im Bürgertreff (Lortzingstraße 1 in 40724 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Klaus-Dieter Bartel Bündnis 90/Die Grünen

Ratsmitglieder

Frau Anne Kathrin Stroth SPD
Herr Carsten Wannhof SPD
Herr Kurt Wellmann SPD
Herr Ludger Reffgen BÜRGERAKTION
Herr Christian Gartmann CDU
Frau Sabine Kittel CDU

Sachkundige Bürger/innen

Frau Kimberly Lynn Bauer SPD
Herr Kevin Schneider CDU
Herr Ramon Kimmel CDU
Herr Rudolf Bergner Allianz für Hilden
Herr Malte Jordan FDP

Beiräte

Herr Günter Staudt Seniorenbeirat
Frau Hiltrud Stegmaier Behindertenbeirat

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Sönke Eichner Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger Stadt Hilden
Herr Harald Mittmann Stadt Hilden
Herr Dennis Anders Stadt Hilden
Frau Magdalena Edelkamp Stadt Hilden
Frau Birgit Fischer Stadt Hilden
Herr Ulrich Hanke Stadt Hilden
Herr Holger Kottenstein Stadt Hilden
Herr Michael Witek Stadt Hilden

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Bericht zum Neubau Nebengebäude Wilhelm-Busch-Schule
- 4 Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100
- 5 Antrag der Fraktion Allianz vom 27.05.2020:
Klimaschutzvorhaben Prioritäten-Liste
- 6 Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2020:
Obstbaumwiese an der Hofstraße als Spendenaktion
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis´90 / Die Grünen vom 19.08.2020:
Bewässerung von Grünflächen und Bäumen
- 8 Klimaanpassungsmaßnahme "Pflanzung zusätzlicher Straßen-
bäume"
- 9 Klimaanpassungsmaßnahmen im Stadtwald Hilden
- 10 Antrag der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen vom 14.07.2020:
Anlegung einer Parkanlage an der Ellerstr
- 11 Durchführung einer externen Organisationsuntersuchung des
Zentralen Bauhofs
- 12 2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsor-
gung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom
12.07.2013
- 13 3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hil-
den vom 27.03.2015
- 14 Abfallwirtschaftliche Daten der Stadt Hilden im Jahr 2019
- 15 Sachstand Kita Holterhöfchen
- 16 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 17 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Herr Bartel eröffnete um 17.00 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Folgende Fragen wurden von Hildener Bürgern gestellt:

Dieter Donner, BUND, wohnhaft in Hilden:

Der Kreis Mettmann hat ein Klimaschutzkonzept entwickelt, welches auch für Städte anwendbar ist. Nach diesem Konzept gibt es Ziele bis 2030 und 2050. Warum folgt die Stadt nicht diesem Konzept und Zielsetzung.

Herr Stuhlträger erklärte, dass der Rat beschlossen hat, kein Klimaschutzkonzept zu erstellen, sondern durch Einzelmaßnahmen Klimaschutz umzusetzen. Der Kreis Mettmann hat eindeutig das Klimaschutzkonzept nur für den Kreis erstellt und festgelegt nicht in innere Angelegenheiten der Städte einzugreifen.

Herr Barth, wohnhaft in Hilden:

Wieso sollen am Kesselsweiher, die markierten alten Eichen gefällt werden?

Herr Anders erläuterte, dass Pflegearbeiten und Fällungen aufgrund der Herstellung der Verkehrssicherung erfolgen müssen.

Herr Mittmann stellte die Verkehrssicherungspflicht der Stadt dar.

Herr Bartel fragte nach, ob es sinnvoll sei, an dieser Stelle Bäume nach zu pflanzen.

Dies wurde von Herrn Anders als nicht sinnvoll dargestellt, da durch notwendige Ausdünnung des Bestandes am Kesselsweiher die anderen Bäume vom verbesserten Lichteinfall profitieren.

Herr Erbe, wohnhaft in Hilden:

Bezugnehmend auf den Artikel in der RP, wurde nach dem Unterschied Verkehrssicherungspflicht und Schutz der Bürger wie im Fall am Wäldchen Roter Weg gefragt. Dem Schutz der Bürger würde hier nicht Rechnung getragen.

Herr Mittmann äußerte, dass alle Bäume im Stadtgebiet regelmäßig auf Verkehrssicherheit überprüft werden und dies diene auch dem Schutz der Bürger.

1 Befangenheitserklärungen

Keine.

2 Beschlusskontrolle

WP 14-20 SV 26/059

Keine Wortmeldungen.

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Ausschusssitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	WP 14-20 SV 66/162 UKS am 13.02.2020	Aufstellung von seniorenrechtlichen Sitzgelegenheiten am Bolzplatz Kosenberg aufgrund einer Anregung nach §24 GO NRW	Die Aufstellung der seniorenrechtlichen Sitzgelegenheiten erfolgte im Juni 2020

3 Bericht zum Neubau Nebengebäude Wilhelm-Busch-Schule

WP 14-20 SV 26/062

Herr Danscheidt richtete seinen Dank an alle am Bauprojekt Beteiligten, da Zeit- und der vom Rat erhöhte Kostenrahmen eingehalten wurden.

Herr Wannhof lobte und dankte ebenfalls den Beteiligten, insbesondere da der Kostenrahmen eingehalten wurde.

Herr Reffgen gratulierte zur erfolgreichen Aktion.

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen.

4 Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100

WP 14-20 SV 26/051

Herr Danscheidt erläuterte die Erfordernis der Mehrkosten.

Bei der frühzeitigen Vorkalkulation der Mittel war u.a. ein Mehraufwand bei der Sanierung des Altbaus, beim Brandschutz und dem zusätzlichem Einbau der Waschbecken in den Klassenräumen nicht vorhersehbar. Für den Neubau sei zum Haushalt 2020/21 ohne Planungsgrundlagen lediglich eine Grobschätzung erfolgt, die leider nicht ausreichend sei.

Zukünftig wird die Verwaltung detailliertere Kostenschätzungen vornehmen.

Herr Reffgen sprach von einer grobfahrlässigen Kostenplanung und kann die Mehrkosten nur schwer akzeptieren.

Herr Danscheidt erläuterte, dass bei der ursprünglichen Haushaltsplanung noch keine Planungsunterlagen vorgelegen hätten. Die „falsche“ Kostenschätzung sei ein Fehler, für den er um Entschuldigung bitte.

Herr Gartmann erklärte, dass auch die CDU unzufrieden über die Kostenerhöhung sei, aber es gehe um notwendigen Schulbau für Kinder und deshalb werde man zustimmen.

Herr Bergner gab an, dass die Allianz für Hilden ebenfalls unglücklich über die Kostenerhöhung sei, jedoch sei die Schulerweiterung erforderlich und er stimme zu. Seine Frage nach den Waschbecken ergab, dass diese nur über Kaltwasser verfügen.

Herr Bartel erläuterte die Wichtigkeit von Photovoltaikanlagen für den Klimaschutz.

Frau Edelkamp erklärte, dass die Investition von Photovoltaikanlagen sich nicht rechnet.

Herr Bartel äußerte seinen Wunsch auf Prüfung der Rentabilität.

Herr Reffgen fragte nach, wieso sich eventuelle weitere Kostenerhöhungen von 30 % ergeben könnten.

Herr Danscheidt wies daraufhin, dass die jetzt ermittelten Kosten ohne konkrete Kostenaufstellung nach DIN 276 erfolgt sei.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz und nach Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss eine Erhöhung der Investitionssumme für die Investitionsmaßnahme "Erweiterungsbau GGS Im Kalstert, Walder Str.100" (I2609078400) von 1.750.000 um 904.000 Euro auf 2.654.000 Euro und die Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2022 in Höhe von 904.000 Euro.

Die Deckung erfolgt über die Verpflichtungsermächtigung aus der Maßnahme RRB Brucherhof (IO66250025) im Produkt 110302 „Stadtentwässerung“

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit einer Nein-Stimme der Fraktion BA.

5 Antrag der Fraktion Allianz vom 27.05.2020:
Klimaschutzvorhaben Prioritäten-Liste

WP 14-20 SV 61/291

Der Antragsteller bemängelt einen fehlenden Vorschlag der Verwaltung als Beratung zu dem Antrag seiner Fraktion.

Herr Stuhlträger verwies auf den auf Seite 2 der SV vorgebrachten Vorschlag der Verwaltung.

Herr Wannhof begrüßte den Vorschlag der Verwaltung und schlug vor, diesen zu übernehmen.

Herr Bergner als Antragsteller stimmte diesem Vorschlag zu.

Herr Schneider erklärte, dem Antrag in Form der Übernahme des Verwaltungsvorschlages zu folgen.

Es folgte eine Abstimmung über den Vorschlag der Verwaltung.

„Die Verwaltung schlägt vor, bei der Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen unter anderem folgende Fragen zugrunde zu legen:

- Spare ich mit der Maßnahme überhaupt CO₂ oder andere Treibhausgase ein?
Wenn möglich ist zu klären, wieviel CO₂/Treibhausgase einzusparen ist.
- Kann die Stadt bei dieser Maßnahme überhaupt etwas tun oder steht das gar nicht in ihrer Kompetenz?

- Welchen Aufwand muss die Stadt betreiben bzw. welche finanziellen und personellen Ressourcen werden gebunden?
- Erhält die Stadt Fördermittel oder sonstige Zuwendungen?
- Wie lange dauert die Umsetzung der Maßnahme?“

Zu den aufgeführten Maßnahmen werden die oben aufgeführten Bewertungskategorien aufgeführt und diese um Bewertungen erweiterte Liste dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz einmal jährlich als Bericht vorgelegt. In diesem Bericht wird dann -basierend auf der Bewertung - auch für das folgende Jahr ein Maßnahmen-Pool für die Umsetzung vorgeschlagen.

Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung der Fraktion BA.

Daraufhin erübrigte sich eine Abstimmung über den Antrag der Fraktion Allianz für Hilden.

6	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2020: Obstbaumwiese an der Hofstraße als Spendenaktion	WP 14-20 SV 61/290
---	---	--------------------

Nach Diskussion über Art der Bürgerbeteiligung, Spendenprogramm, Umfang der Obstwiese, Pflege der Obstwiese und Ertragsnutzung wurde übereinstimmend die Verwaltung gebeten, ein Konzept in Abstimmung mit dem Landwirt zu erstellen.

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Pächter eine Auflistung der auf dem Grundstück anzupflanzenden Obstbäume zu erstellen. Danach ist diese Auflistung öffentlich zu machen und die Bürgerinnen und Bürger einzuladen einen Baum dieser Liste zu finanzieren, damit er dann vom Bauern gepflanzt werden kann.

Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung BA.

7	Antrag der Fraktion Bündnis´90 / Die Grünen vom 19.08.2020: Bewässerung von Grünflächen und Bäumen	WP 14-20 SV 66/185
---	---	--------------------

Der Antrag wurde von Herrn Bartel für erledigt erklärt.

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie das von der Grundwasserreinigungsanlage Reisholzstraße abgepumpte Wasser zur Bewässerung von Bäumen und Grünflächen genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Antrag für erledigt erklärt.

8	Klimaanpassungsmaßnahme "Pflanzung zusätzlicher Straßenbäume"	WP 14-20 SV 66/176
---	---	--------------------

Herr Bartel gab die Anregung auch Bäume dort zu pflanzen, wo sie den Bürgern einen Schutz vor Sonne bieten.

Herr Mittermann erläuterte, dass die Standorte der neuen Anpflanzungen genauestens geprüft wurden.

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nahm die Umsetzung der vom Rat am 11.12.2019 beschlossenen .Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahme zur Pflanzung von 20 zusätzlichen Straßenbäumen zur Kenntnis.

Herr Anders stellte den Zustand des städtischen Waldes dar und welche Neuanpflanzungen im Herbst und Frühjahr beabsichtigt sind. Aufgrund der Erfahrungen der Fachleute eignen sich Eichen und Buchen.

Auf die Frage von Herrn Bartel, wie lange Bäume bewässert werden, gab Herr Hanke an, das derzeit die Bewässerung 3 Jahre (Ziel 5 Jahre) erfolgt.

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nahm den Bericht der Verwaltung zu den Klimaanpassungsmaßnahmen im Stadtwald zur Kenntnis.

10 Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen vom 14.07.2020:
Anlegung einer Parkanlage an der Ellerstr

WP 14-20 SV 66/183

Herr Bartel zog den Antrag zurück. Er stellte außerdem eine Frage zu den Eigentumsverhältnissen an den betroffenen Grundstücken. Herr Stuhlträger schlug vor, hierzu im nichtöffentlichen Teil zu antworten. Dem wurde zugestimmt.

Antragstext:

Das im städt. Besitz befindliche Gelände zwischen der Ellerstraße 1 und dem Museum wird vorübergehend als öffentlicher Park genutzt. Eine Wegeverbindung mit ausreichend Sitzgelegenheiten ist dafür zu schaffen. In dem kleinen Park sollen insektenfreundliche Blühwiesen angelegt werden, auch die Aufstellung von Skulpturen ist zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Antrag zurückgezogen.

11 Durchführung einer externen Organisationsuntersuchung des
Zentralen Bauhofs

WP 14-20 SV 10/097

Herr Danscheidt stellte die Leistungskriterien für die Auswahl eines externen Beratungsunternehmens vor. Die Ausschreibung konnte noch nicht durchgeführt werden, da die Haushaltsmittel erst in der nächsten Ratssitzung freigegeben werden sollen.

Herr Reffgen hält den Ansatz von 80.000 € für zu gering und plädiert dafür, die Mittel nicht für eine externe Untersuchung auszugeben. Die Mittel sollten besser in mehr Personal investiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat gibt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz die für eine externe Organisationsuntersuchung des Bauhofes im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten Mittel frei.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit einer Nein-Stimme der Fraktion BA und einer Enthaltung der Fraktion FDP.

Keine Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 10.09.2020 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013:

2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013 wird aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),

in der jeweils geltenden Fassung geändert:

Die Satzungsgrundlage wird wie folgt geändert/ ergänzt:

Der Teil „der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988,“ wird geändert in „der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988,“.

Der Teilsatz „§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.),“ wird geändert in die aktuelle Norm „§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),“.

Unmittelbar dahinter wird der Wortlaut ergänzt um die Normen „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),“.

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stadt Hilden kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 6:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Sammelstelle“ ergänzt um den Zusatz „und/ oder mit Schadstoffmobilen“.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 4 lit. A Absatz 1:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Gartenabfälle“ ergänzt um den Zusatz „zu verstehen“.

§ 4 lit. B Absatz 1:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Sammelstelle“ ergänzt um den Zusatz „und/ oder mit Schadstoffmobilen“.

§ 4 lit. B Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Anlieferung von Schadstoffen an der städt. stationären Sammelstelle und/ oder Schadstoffmobil ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

§ 4 lit. C Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen. Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen per Hand verladen werden können (max. 80 kg). Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m³ nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird eine Sondergebühr erhoben. Neben der herkömmlichen Abholung kann die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellser-

vice anbieten (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Benutzungspflichtige“ ergänzt um den Zusatz „schlüssig und nachvollziehbar“.

§ 8 Absatz 2:

Der letzte Satz wird gestrichen und nicht ersetzt.

§ 11 Absatz 9:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Entleerungsterminen“ ergänzt um den Zusatz „ggfs. auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation“.

§ 11 Absatz 10:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Entleerungsterminen“ ergänzt um den Zusatz „ggfs. auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation“.

§ 12

Die bisherige Überschrift und der bisherige Wortlaut des § 12 werden gestrichen.
§ 12 gilt nun als „derzeit nicht belegt.“

§ 13 Absatz 5:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Entleerungsterminen“ ergänzt um den Zusatz „ggfs. auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation“.

§ 14

Die Überschrift des § 14 wird vorangestellt ergänzt um das Wort „Bereitstellung“.

§ 14 Absatz 1 lit. a) erhält folgende Fassung:

- (1) a) Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe a) bis k) und 3 erfolgt 14-täglich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan. Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe j und k (Biotonnen) kann zugunsten der Tannenbaumabfuhr jeweils im Januar einmalig ausgesetzt werden. Dies ist durch die Stadt Hilden rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 14 Absatz 4:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wortlaut „...ab 07.00 Uhr.“ ergänzt um den Zusatz „Die Stadt Hilden behält sich vor, in Sondersituationen für einen befristeten Zeitraum die Abholzeit zu ändern. Dies wird dann durch Pressemitteilungen bekanntgegeben. Einer Satzungsänderung bedarf es in diesem Fall nicht.“.

§ 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten (z. B. Baustellen/ Engstellen, Verbot des Rückwärtsfahrens, etc.) unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter durch den Abfallbesitzer/ -erzeuger im Rahmen seiner gesteigerten Mitwirkungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. Diese Regelung gilt auch für die Sperrmüllabfuhr.
Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

In § 22 Absatz 1 entfällt die bisherige Ziffer m) ersatzlos und die bisherigen Ziffern n) bis s) werden umnummeriert in m) bis r).

§ 22 Absatz 3:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Euro“ ergänzt um den Zusatz „analog § 9 Abs. 5 LAbfG“.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

13 3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 27.03.2015

WP 14-20 SV 68/063

Keine Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 10.09.2020 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung für Friedhöfe der Stadt Hilden vom 27.03.2015:

§ 1

Die Satzungsgrundlage erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hilden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hilden sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.
Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Abs. 1:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Bestattungen“ ergänzt um den Zusatz „und Beisetzungen“.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde.

§ 3 Abs. 3:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Bestatteten“ ergänzt um den Zusatz „/Beigesetzten“.

§ 5 Abs. 2 lit. c):

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Bestattung“ ergänzt um den Zusatz „oder Beisetzung“.

§ 5 Abs. 2 lit. d):

Hinter dem Wort „gewerbsmäßig“ wird der Passus „zu fotografieren“ gestrichen und durch „Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen“ ersetzt.

§ 5 Abs. 5:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Bestattung“ ergänzt um den Zusatz „oder Beisetzung“.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens jedoch 3 Werktage vor der Bestattung oder Beisetzung/Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung während der Dienstzeit anzumelden. Die erforderlichen Originalunterlagen sind spätestens einen Arbeitstag vor der Bestattung oder Beisetzung/Trauerfeier vorzulegen. Der Bestattungs-/Beisetzungsauftrag muss nach Anmeldung unverzüglich vorliegen.

§ 7 Abs. 2:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Bestattung“ ergänzt um den Zusatz „oder Beisetzung“.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen von Montag bis Freitag.

§ 7 Abs. 5:

Hinter dem Wort „Einäscherung“ wird der Satz ergänzt durch „bestattet bzw.“.

§ 8 Abs. 1:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Bestattungen“ ergänzt um den Zusatz „und Beisetzungen“.

§ 8 Abs. 4:

Der Passus „die luftdicht verschlossen sind“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 15 Abs. 3:

Das Wort „Urnenbestattungen“ wird gestrichen und durch „Urnenbeisetzungen“ ersetzt.

§ 15 Abs. 4:

Das Wort „bestattet“ nach dem Wort „Urnen“, wird gestrichen und ersetzt durch das Wort „beigesetzt“.

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen der Reihe nach beigesetzt. Als Beisetzungsstelle wird nur das Grabfeld bekannt gegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnenreihengrabstätten, ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen, ohne oder mit einer abbaubaren Innenkapsel zu verwenden. Ablage von Trauerfloristik/Grabschmuck und Kerzen sind auf der Fläche verboten, sie können an der dafür vorgesehenen Ablagestelle abgelegt werden.

§ 15 Abs. 8:

Das Wort „Urnenbestattungen“ wird gestrichen und durch „Urnenbeisetzungen“ ersetzt.

§ 15 Abs. 11:

Das Wort „Urnenbestattungen“ wird gestrichen und durch „Urnenbeisetzungen“ ersetzt. Und das Wort „bestattet“ hinter dem Wort „Urnen“ wird gestrichen und durch „beigesetzt“ ersetzt.

§ 20 Abs. 2:

Der Passus „in zweifacher Ausfertigung“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 23 Überschrift:

Das Wort „Unterhaltung“ wird gestrichen und durch „Gewährleistung der Sicherheit“ ersetzt.

§ 25 Abs. 3 Satz 3:

Das Wort „nach“ wird gestrichen“, und durch „zum“ ersetzt.

§ 28 erhält folgende Fassung:

Will der/die Nutzungsberechtigte ausnahmsweise vor Ablauf der Ruhefrist auf das Nutzungsrecht verzichten, so hat er/sie einen Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn die Restruhezeit 5 Jahre nicht übersteigt und wenn besondere persönliche Gründe wie insbesondere hohes Alter, physischer oder psychischer schlechter Gesundheitszustand vorliegen. Wird dem Antrag entsprochen, hat die/der Nutzungsberechtigten eine Gebühr für die Abräumung sowie eine jährliche Pflegepauschale für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 29 Abs. 1:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Bestattung“ ergänzt um den Zusatz „oder Beisetzung“.

§ 32 wird wie folgend ergänzt:

„Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.“

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 27.03.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

14 Abfallwirtschaftliche Daten der Stadt Hilden im Jahr 2019

WP 14-20 SV 68/064

Herr Wannhof fragte nach Erkenntnissen, warum das Papierabfallaufkommen geringer wurde und die Abfallmengen der Umverpackungen gestiegen sind. Dazu fehlten Herrn Hanke konkrete Erkenntnisse. Vermutet wird, dass weniger Papier im Umlauf aufgrund digitaler Auftritte ist und das Verpackungsaufkommen wegen Internetkäufen ansteigt.

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nahm Kenntnis von den abfallwirtschaftlichen Daten der Stadt Hilden aus dem Jahr 2019.

15 Sachstand Kita Holterhöfchen

WP 14-20 SV 51/326

Herr Eichner stellte dar, dass die IGH aufgrund einer Machbarkeitsstudie derzeit den Bau einer 5-zügigen Kita am Holterhöfchen 18 prüft und hat der Verwaltung einen Projektsteuerungsvertrag als Auftragsgrundlage zur Prüfung vorgelegt. Dieser wird nach Prüfung dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Der Ausschuss nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

16 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

17 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Herr Reffgen erkundigte sich, ob eine Aufforstung nach Fällung der Bäume aufgrund Verkehrssicherung im Wäldchen am Roten Weg vorgesehen sei.

Herr Mittmann erklärte, dass nur unbedingt erforderliche Fällungen durchgeführt würden und zurzeit noch geprüft würde, ob eine Nachforstung erfolgen könne.

Herr Bartel beantragte:

„Die Verwaltung prüft, wie der neu gestaltete Treppenzugang des Spielplatzes im Stadtpark mit einer Barriere von der angrenzenden Hofstraße getrennt werden kann.“

Herr Bartel fragte nach der Möglichkeit für Bürger auf nicht bepflanzten Flächen Patenschaften für eine Blühwiese übernehmen zu können.

Herr Mittmann antwortete, dass sich die Bürger/innen gerne im Amt 66 melden können.

Ende der Sitzung: 18:35 Uhr

Klaus-Dieter Bartel / Datum
Vorsitzender

Birgit Fischer Peter Palitza / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Birgit Alkenings / Datum
Bürgermeisterin

Norbert Danscheidt / Datum
1. Beigeordneter